

Kernkraftwerk in Polen Informationen zum Verfahren über den Erlass eines Umweltbescheids

Der Generaldirektor für Umweltschutz führt ein Verfahren zum Erlass eines Umweltbescheids für das Projekt **zum Bau und Betrieb des ersten polnischen Kernkraftwerks mit einer elektrischen Leistung von bis zu 3750 MWe auf dem Gebiet der Gemeinden Choczewo oder Gniewino und Krokowa** durch, das in der Woiwodschaft Pommern realisiert werden soll.

Verfahrensablauf

Das Verfahren zum Erlass eines Umweltbescheids wurde am 5. August 2015 auf Antrag der Polskie Elektrownie Jądrowe sp. z o. o. [Polnische Kernkraftwerke GmbH] (vormals PGE EJ 1 sp. z o. o.) eingeleitet. Im Beschluss vom 25. Mai 2016 legte der Generaldirektor für Umweltschutz den Umfang des Umweltverträglichkeitsprüfberichts für das Vorhaben fest und setzte dann in einem Beschluss vom 4. Juni 2016 das Verfahren aus, bis der Antragsteller den Umweltverträglichkeitsprüfbericht vorgelegt hat.

Von der Polskie Elektrownie Jądrowe sp. z o. o. [Polnische Kernkraftwerke GmbH] wurde dem Generaldirektor für Umweltschutz am 29. März 2022 ein Umweltverträglichkeitsprüfbericht für das Vorhaben vorgelegt, woraufhin der Generaldirektor für Umweltschutz mit Beschluss vom 6. Juni 2022 das Verfahren einleitete.

Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden vor Erlass des Umweltbescheids

Der Generaldirektor für Umweltschutz hat mit Schreiben vom 25. Juli 2022 den Direktor des Seeamtes in Gdynia, den staatlichen Sanitärinspektor der Woiwodschaft Pommern und den Direktor des in Gdansk ansässigen Regionalen Wasserwirtschaftsamtes des Staatlichen Wasserbetriebs Polnische Gewässer aufgefordert, vor Erlass des Bescheids gemäß Art. 74 Abs. 3 des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 3. Oktober 2008 Stellung zu nehmen.

Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

Mit Schreiben vom 16. September 2022 hat der Generaldirektor für Umweltschutz im Zuge der grenzüberschreitenden Beratungen gemäß Art. 4 und 5 des Übereinkommens über die

Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (sog. Espoo-Konvention) den Umweltverträglichkeitsbericht des Vorhabens an die betroffenen Länder weitergeleitet. Das grenzüberschreitende Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung soll den Ländern, auf deren Hoheitsgebiet sich das geplante Vorhaben auswirken kann, die Möglichkeit zur Stellungnahme geben, einschließlich öffentlicher Anhörungen gemäß den in dem betreffenden Land geltenden Rechtsvorschriften. Ziel ist es, die Transparenz bei der Durchführung von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, aufrechtzuerhalten und fundierte Entscheidungen über die Bedingungen für die Durchführung solcher Vorhaben zu treffen, wobei auch Überlegungen berücksichtigt werden, die über die nationalen Grenzen hinausgehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren

Vor Erlass des Umweltbescheids gibt der Generaldirektor für Umweltschutz die Möglichkeit zur Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren gemäß den Bestimmungen von Abschnitt III "Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz" des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 3. Oktober 2008. Informationen über die Beteiligung der Öffentlichkeit werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben, über den die Öffentlichkeit durch eine gesonderte Bekanntmachung informiert wird.

In der Bekanntmachung wird der Generaldirektor für Umweltschutz die in Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 3. Oktober 2008 genannten Informationen u.a. über:

- 1) den Gegenstand des betreffenden, zu erlassenden Bescheids;
- 2) die für den Erlass des Bescheids zuständige Behörde und die Behörden, die für die Abgabe von Stellungnahmen und das Treffen von Vorkehrungen zuständig sind;
- 3) die Möglichkeiten der Einsicht in die erforderlichen betreffenden Unterlagen und den Ort, an dem diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt werden;
- 4) die Möglichkeit, Anmerkungen und Anträge einzureichen;
- 5) die Art und Weise und den Ort der Einreichung von Anmerkungen und Anträgen sowie die Frist für ihre Einreichung (mindestens 8 Wochen) - **nach Ablauf dieser Frist eingereichte Anmerkungen und Anträge werden nicht berücksichtigt;**
- 6) die für die Prüfung von Anmerkungen und Anträgen zuständige Behörde;
- 7) das grenzüberschreitende Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung bekanntgeben.

Umweltverträglichkeitsprüfbericht für das Vorhaben

Derzeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, den Antrag auf Erlass eines Umweltbescheids und den Umweltverträglichkeitsprüfbericht einzusehen, der unter dem folgenden Link abrufbar ist:

[\[Hier klicken, um den Antrag herunterzuladen\]](#)

[\[Hier klicken, um den Bericht herunterzuladen\]](#)

Aufgrund der laufenden Überprüfung des Umweltverträglichkeitsprüfberichts durch den Generaldirektor für Umweltschutz und mitwirkende Behörden kann dieser Bericht im Nachhinein ergänzt werden. Der vollständige Umweltverträglichkeitsprüfbericht für das Vorhaben wird zusammen mit den erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Verfügung gestellt.